

MAYER|BROWN

KNOWLEDGE NUGGETS

ÜBERBRÜCKUNGSKREDITE – UND WAS DABEI ZU BEACHTEN IST

KONTAKT

PARTNER

DR. MARCO WILHELM

FRANKFURT +49 69 7941 2731

MWILHELM@MAYERBROWN.COM

PARTNER

DR. MALTE RICHTER

FRANKFURT +49 69 7941 2533

MRICHTER@MAYERBROWN.COM

COUNSEL

TINA HOFFMANN

FRANKFURT +49 69 7941 1281

THOFFMANN@MAYERBROWN.COM

I. WARUM DIESES THEMA WICHTIG IST

Überbrückungskredite (auch Bridge Loans) sind kurzfristige Finanzierungsinstrumente, die Unternehmen vorübergehend Liquidität sichern – etwa bis zum Abschluss einer Akquisitionsfinanzierung, einer Refinanzierung, eines Verkaufs oder für den Zeitraum, der für die Erarbeitung eines Sanierungskonzepts benötigt wird. In der Restrukturierung überbrücken sie die Phase zwischen dem Eintritt einer finanziellen Schieflage und der Umsetzung tragfähiger Sanierungsmaßnahmen und erhalten so die Handlungsfähigkeit des Unternehmens.

Überbrückungskredite sind von Sanierungskrediten zu unterscheiden: Während Sanierungskredite darauf abzielen, einen bestehenden oder drohenden Insolvenzgrund nachhaltig zu beheben und Mittel für eine umfassende Sanierung bereitzustellen, dienen Überbrückungskredite ausschließlich der kurzfristigen Liquiditätssicherung – in der Regel für einen Zeitraum von ein bis drei Monaten – bis eine fundierte Evaluation der Sanierungsfähigkeit abgeschlossen ist und gegebenenfalls ein Sanierungskredit folgen kann.

In der Krise sind Überbrückungskredite rechtlich hochsensibel. Für Kreditgeber besteht das Risiko, im Falle einer später gleichwohl eintretenden Insolvenz des Kreditnehmers Anfechtungs- und Haftungsansprüchen (zivil- wie strafrechtlich) ausgesetzt zu sein – insbesondere dem Vorwurf der sittenwidrigen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung. Für Geschäftsführer und Organe des Kreditnehmers kann eine Kreditaufnahme in der Krise die persönliche Haftung verschärfen, wenn die Mittel lediglich dazu dienen, den Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung pflichtwidrig hinauszuzögern. Wer die rechtlichen Rahmenbedingungen kennt, kann Überbrückungsfinanzierungen jedoch sicher strukturieren, die erheblichen Haftungsrisiken vermeiden und so das Unternehmen vor einem Insolvenzverfahren bewahren.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND VORAUSSETZUNGEN

Ein Überbrückungskredit unterliegt zunächst den allgemeinen darlehensrechtlichen Regelungen und gegebenenfalls bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben. Im Unterschied zum Sanierungskredit bedarf es für einen rechtssicheren Überbrückungskredit typischerweise keines IDW-S6-Gutachtens, da dieser nicht der umfassenden Sanierung, sondern lediglich der kurzfristigen Liquiditätssicherung dient. In der Krise treten jedoch spezifische insolvenzrechtliche Rahmenbedingungen hinzu:

- **Insolvenzanfechtung:** Kreditgewährungen und zugehörige Sicherheitenbestellungen können im Falle einer späteren Insolvenz angefochten werden – insbesondere als kongruente oder inkongruente Deckung, wenn der Kreditgeber die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte oder hätte kennen müssen.
- **Sittenwidrige Kreditvergabe:** Ein Kreditgeber haftet gegenüber anderen Gläubigern, wenn die Kreditgewährung objektiv dazu beiträgt, die Insolvenzreife zu verschleiern oder einen

Insolvenzantrag zu verzögern, und der Kreditgeber dies zumindest billigend in Kauf nimmt. Entscheidend ist, ob der Kredit einem schlüssigen Sanierungskonzept dient oder lediglich den wirtschaftlichen Zusammenbruch hinauszögert.

- **Insolvenzantragspflicht:** Die Geschäftsführer des Kreditnehmers bleiben auch bei Aufnahme eines Überbrückungskredits an eine etwaige Antragspflicht gebunden. Ein Kredit beseitigt die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nur dann, wenn die Mittel tatsächlich ausreichen, um den Insolvenzgrund nachhaltig zu beseitigen – andernfalls droht eine Haftung wegen Insolvenzverschleppung.

III. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- **Sanierungskonzept erstellen und dokumentieren:** Die Kreditvergabe sollte entweder bereits in ein bestehendes schlüssiges, nachvollziehbares Sanierungskonzept eingebettet sein, das die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens belastbar darlegt, oder gerade die Erstellung eines solchen Konzepts (z.B. im Rahmen eines IDW S6-Gutachtens) ermöglichen.
- **Insolvenzreife sorgfältig prüfen:** Vor Gewährung bzw. Aufnahme eines Überbrückungskredits ist zu prüfen, ob bereits Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Ist dies der Fall, muss sichergestellt sein, dass der Kredit den Insolvenzgrund nachhaltig beseitigt; andernfalls bleibt die Antragspflicht bestehen.
- **Zweckbindung und Mittelverwendung vertraglich regeln:** Die Kreditvereinbarung sollte den konkreten Kreditzweck, die Laufzeit, die sofortige Kündbarkeit bei fehlender Sanierungsmöglichkeit, engmaschige Reporting-Pflichten sowie einen detaillierten Liquiditätsplan enthalten. Der Verwendungszweck darf ausschließlich der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Übergangsphase dienen; persönliche Interessen dürfen keinen Einfluss haben.
- **Exit-Szenario von Beginn an definieren:** Bereits bei Kreditgewährung sollte festgehalten werden, welche konkreten Meilensteine (z.B. Abschluss einer Anschlussfinanzierung, Umsetzung operativer Maßnahmen) innerhalb welcher Fristen erreicht werden müssen – und welche Konsequenzen bei Nichterreichung jeweils eintreten (z.B. Kündigung).
- **Sicherheitenstruktur anfechtungsfest gestalten:** Sicherheiten sollten zeitgleich mit der Kreditvalutierung bestellt und deren Bargeschäftscharakter sorgfältig dokumentiert werden, um Anfechtungsrisiken zu minimieren.
- **Frühzeitige rechtliche Begleitung sicherstellen:** Überbrückungsfinanzierungen in der Krise sollten durch spezialisierte Restrukturierungs- und Insolvenzrechtsanwälte begleitet werden. Die Haftungsrisiken für alle Beteiligten sind erheblich und erfordern eine sorgfältige rechtliche Strukturierung im Einzelfall.

MAYER | BROWN

MAYERBROWN.COM

AMERICAS | ASIA | EMEA

Please visit mayerbrown.com for comprehensive contact information for all our offices.

Mayer Brown is a global legal services provider comprising associated legal practices that are separate entities, including Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England & Wales), Mayer Brown Hong Kong LLP (a Hong Kong limited liability partnership) and Tauil & Chequer Advogados (a Brazilian law partnership) (collectively, the "Mayer Brown Practices"). The Mayer Brown Practices are established in various jurisdictions and may be a legal person or a partnership. PK Wong LLC ("PKW") is the constituent Singapore law practice of our licensed joint law venture in Singapore, Mayer Brown PK Wong Pte. Ltd. More information about the individual Mayer Brown Practices and PKW can be found in the Legal Notices section of our website. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of Mayer Brown. © 2026 Mayer Brown. All rights reserved.

Attorney Advertising. Prior results do not guarantee a similar outcome..